

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/056f4fef-e682-31ad-b52b-6716ad213f5b>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 933 ZPO - Vollziehung des persönlichen Arrestes

<sup>1</sup>Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der [§§ 802g, 802h](#) und [802j Abs. 1](#) und [2](#) und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgericht zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind. <sup>2</sup>In den Haftbefehl ist der nach [§ 923](#) festgestellte Geldbetrag aufzunehmen.

